

Bundesamt für Justiz (BJ)  
Eidg. Amt für Grund- und Bodenrecht (EGBA)  
z.H. Frau Dr. Rahel Müller  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: [egba@bj.admin.ch](mailto:egba@bj.admin.ch)

Basel, 18. Oktober 2018  
A.098 | HL | +41 61 295 92 39

## Stellungnahme zur Änderung der Grundbuchverordnung (GBV)

Sehr geehrte Frau Dr. Müller  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 8. Juni 2018 eröffnete Vernehmlassung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) betreffend die Änderung der Grundbuchverordnung (GBV).

Für die Möglichkeit, Ihnen unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können, möchten wir uns bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen unsere Anliegen.

Unsere Kommentare zu den einzelnen Artikeln sind nachfolgend chronologisch geordnet:

### Art. 28 Abs. 1 Bst. c: Delegationsermächtigung

Wir begrüssen die Einführung einer neuen Delegationsermächtigung in Absatz 1 Bst. c, welche es dem Dienstleister ermöglicht, Abklärungen im Rahmen der Verwaltungstreuhand von Register-Schuldbriefen (Nominee) wieder selber durchzuführen. Zudem können dadurch Kreditablösungen und Handänderungen im Rahmen des elektronischen Geschäftsverkehrs über die Plattform Ter-ravis (eGVT) digital abgewickelt werden.

Im Sinne einer einheitlichen, kantonsübergreifenden Abwicklung würden wir es begrüssen, wenn

die Freiwilligkeit für die Kantone verschärft würde. Die „Kann“-Bestimmung sollte daher einer „Muss“-Bestimmung weichen. Nur so kann unseres Erachtens die zukünftige schweizweite Digitalisierung im Grundbuchwesen gefördert werden.

## **Art. 28 Abs. 2 Banken als Zugriffsberechtigte**

Der Zugriff auf (digitale) Grundbuchbelege ist gemäss unseren Informationen bisher den Notaren (Urkundspersonen) vorbehalten. Neu wird eine Ausweitung des Zugangs zu den Belegen auf Behörden, Eigentümer und Personen, welche durch die Urkundspersonen bevollmächtigt wurden, vorgeschlagen.

Wir begrüssen diese Entwicklung und schlagen im Sinne einer Präzisierung vor, dass auch Banken konkret als Zugriffsberechtigte genannt werden.

## **Art. 29: Festlegung der Zugangsmodalitäten durch Kantone**

In Artikel 29 wird die Festlegung der Zugangsmodalitäten im Abrufverfahren an die Kantone delegiert. Die Kantone sind angehalten, die Zugriffsberechtigung auf kantonaler Stufe in generell-abstrakter Form zu regeln. Wir erachten diese Entwicklung als wenig praktikabel, da zu befürchten ist, dass die Kantone aufgrund der offenen Formulierung sehr unterschiedliche Regelungen zum erweiterten Zugang festlegen werden.

Wir beantragen, dass die Kantone mit den Nutzern – wie bisher – Vereinbarungen nach dem Muster des EGBA abschliessen.

## **Art. 30a: Statistische Datenerhebung**

Wir begrüssen es, dass in der aktuellen Vorlage die Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik (BFS) explizit erwähnt wird. Die Verankerung der Mitwirkungspflichten der Grundbuchämter stellt eine wichtige Grundlage für die Erhebung der für die Bundesstatistik benötigten Grundstücksdaten Dritter bei den betroffenen kantonalen Behörden, d.h. bei den kantonalen Grundbuchämtern dar.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Markus Staub  
Leiter Prudenzielle Regulierung



Lukas Hetzel  
Leiter Immobilien- und Konsumregulierung